



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Richard Graupner, Stefan Löw, Christoph Maier AfD**  
vom 22.07.2020

### Razzien aufgrund von „Hasskommentaren“

Am Dienstag, den 21.07.2020, fanden bayernweit 19 Razzien aufgrund von sogenannten Hasskommentaren statt (<https://www.onetz.de/deutschland-welt/bayernweite-razzia-straftbare-hass-kommentare-internet-id3063097.html>).

Eine Wohnungsdurchsuchung ist ein Eingriff in sehr hohe Rechtsgüter und in die Privatsphäre der Betroffenen. Oft bedarf es hoher Hürden zur Erlangung eines richterlichen Beschlusses.

Die Ermittlungen werden von der Bayerischen Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus der Generalstaatsanwaltschaft München (ZET) geführt. Deren Zuständigkeit erfasst bayernweit

- „Ermittlungsverfahren, die vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof gem. § 142a Abs. 2 und 4 [Gerichtsverfassungsgesetz] GVG abgegeben werden,
- Verfahren wegen § 89a bis § 89c [Strafgesetzbuch]StGB (u. a. Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat und Terrorismusfinanzierung),
- Verfahren der Politisch motivierten Kriminalität, soweit der Tat eine extremistische oder terroristische Motivation zugrunde liegt und ihr eine besondere Bedeutung zukommt (vgl. [https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/generalstaatsanwaltschaft/muenchen/spezial\\_3.php](https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/generalstaatsanwaltschaft/muenchen/spezial_3.php)).

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Straftaten werden den jeweiligen Betroffenen vorgeworfen? ..... 3
- 1.2 Was war der Inhalt der „Posts“, der jeweils zu einem Beschluss führte (bitte jeweils im Wortlaut anführen)? ..... 3
- 1.3 Nach welchen Gegenständen wurde aufgrund des jeweiligen Beschlusses in den Objekten gesucht? ..... 3
  
- 2.1 Wie viele der insgesamt 17 Tatverdächtigen traten bereits in der Vergangenheit strafrechtlich in Erscheinung (bitte die Straftaten im Einzelnen anführen)? ..... 3
- 2.2 Wie viele der Tatverdächtigen wurden vorläufig festgenommen? ..... 3
  
- 3.1 Was wurde bei den jeweiligen Durchsuchungen aufgefunden (bitte einzeln auflisten)? ..... 3
- 3.2 Wurden Gegenstände aufgefunden, die den Verdacht eines terroristischen Angriffs nahelegen? ..... 3
- 3.3 Welche Verbindungen der Tatverdächtigen zu terroristischen Vereinigungen, politischen Parteien, Gewerkschaften oder extremistischen, vom Verfassungsschutz beobachteten Organisationen sind der Staatsregierung bekannt? ..... 3
  
4. Sieht die Staatsregierung eine Hausdurchsuchung und die damit verbundenen Eingriffe in hohe Rechtsgüter als gebotene Maßnahme im Hinblick darauf, dass es sich bei den mutmaßlichen Straftatbeständen lediglich um Textnachrichten in den sozialen Medien handelte? ..... 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 
- 5.1 Wurde aus Sicht der Staatsregierung bei den Durchsuchungsmaßnahmen die Verhältnismäßigkeit gewahrt (bitte die unter 1.2 genannten Posts einzeln bewerten)? ..... 4
- 5.2 Inwiefern rechtfertigt der im Vorwort zitierte Aufgabenbereich der ZET deren Zuständigkeit für die Ermittlungen in den vorliegenden Fällen? ..... 4
- 5.3 Wie viele Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit terroristischen, staatsgefährdenden oder extremistischen Strukturen bzw. Akteuren wurden im Jahr 2020 bisher durch die ZET durchgeführt (bitte einzeln auflisten unter Angabe des jeweiligen Straftatbestands)? ..... 4
- 6.1 Wie viele Mitarbeiter umfasst die Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus?..... 4
- 6.2 Wie viele Finanzmittel sind im bayerischen Haushalt 2020/2021 für die ZET eingeplant?..... 4

# Antwort

**des Staatsministeriums der Justiz, bzgl. der Fragen 1.1 bis 1.3; 2.1 bis 2.2; 3.1 bis 3.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration**

vom 18.08.2020

## **1.1 Welche Straftaten werden den jeweiligen Betroffenen vorgeworfen?**

Den Betroffenen liegt jeweils ein Vergehen der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB zur Last.

## **1.2 Was war der Inhalt der „Posts“, der jeweils zu einem Beschluss führte (bitte jeweils im Wortlaut anführen)?**

Es handelt sich jeweils um fremdenfeindliche volksverhetzende Kommentare zu Flüchtlingen. Aufgrund der laufenden Ermittlungsverfahren können keine näheren Angaben zum Inhalt der „Posts“ gemacht werden.

## **1.3 Nach welchen Gegenständen wurde aufgrund des jeweiligen Beschlusses in den Objekten gesucht?**

Aufgrund der gerichtlichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse wurde insbesondere nach Speichermedien (Mobiltelefone, Laptops etc.) gesucht.

## **2.1 Wie viele der insgesamt 17 Tatverdächtigen traten bereits in der Vergangenheit strafrechtlich in Erscheinung (bitte die Straftaten im Einzelnen anführen)?**

Einige der Beschuldigten sind in der Vergangenheit bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten. Nähere Angaben hierzu können im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte der Beschuldigten und die laufenden Ermittlungsverfahren nicht erfolgen.

## **2.2 Wie viele der Tatverdächtigen wurden vorläufig festgenommen?**

Keiner.

## **3.1 Was wurde bei den jeweiligen Durchsuchungen aufgefunden (bitte einzeln auflisten)?**

Aufgefunden und beschlagnahmt wurden Speichermedien (Mobiltelefone, Laptops etc.); vgl. oben die Antwort zu Frage 1.3. Nähere Angaben können aufgrund der laufenden Ermittlungen nicht gemacht werden.

## **3.2 Wurden Gegenstände aufgefunden, die den Verdacht eines terroristischen Angriffs nahelegen?**

Die Auswertung der sichergestellten Gegenstände dauert derzeit an.

## **3.3 Welche Verbindungen der Tatverdächtigen zu terroristischen Vereinigungen, politischen Parteien, Gewerkschaften oder extremistischen, vom Verfassungsschutz beobachteten Organisationen sind der Staatsregierung bekannt?**

Die diesbezüglichen Ermittlungen dauern an.

**4. Sieht die Staatsregierung eine Hausdurchsuchung und die damit verbundenen Eingriffe in hohe Rechtsgüter als gebotene Maßnahme im Hinblick darauf, dass es sich bei den mutmaßlichen Straftatbeständen lediglich um Textnachrichten in den sozialen Medien handelte?**

Aufgrund des Legalitätsprinzips sind die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, bei ausreichenden Anhaltspunkten für verfolgbare Straftaten einzuschreiten und dabei allen Ermittlungsansätzen nachzugehen. Bei den fraglichen „Posts“ handelt es sich nicht „lediglich um Textnachrichten“, vielmehr besteht der Verdacht, dass diese Straftatbestände verwirklichen.

**5.1 Wurde aus Sicht der Staatsregierung bei den Durchsuchungsmaßnahmen die Verhältnismäßigkeit gewahrt (bitte die unter 1.2 genannten Posts einzeln bewerten)?**

Der Straftatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 1 StGB droht Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren an und ist damit der mittleren Kriminalität zuzurechnen. Insofern besteht kein Anlass für Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der Durchsuchungsmaßnahmen, die im Übrigen gerichtlich angeordnet wurden.

**5.2 Inwiefern rechtfertigt der im Vorwort zitierte Aufgabenbereich der ZET deren Zuständigkeit für die Ermittlungen in den vorliegenden Fällen?**

Aufgrund der Inhalte der verfahrensgegenständlichen „Posts“ besteht ein Anfangsverdacht dahin gehend, dass die Taten politisch motiviert sind und ihnen eine extremistische Motivation zugrunde liegt. Für die Frage der besonderen Bedeutung kommt es gemäß Ziffer 2.2.2 der „Errichtungsverfügung für eine bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET)“ auf die Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls an. Im vorliegenden Fall weist der Verfahrenskomplex Bezüge in ganz Bayern auf. Zudem besteht ein besonderes öffentliches Interesse; dies insbesondere auch, da die Anzeigeerstattung durch ein Medienunternehmen im Rahmen der Initiative „Justiz und Medien – konsequent gegen Hass“ erfolgt ist.

**5.3 Wie viele Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit terroristischen, staatsgefährdenden oder extremistischen Strukturen bzw. Akteuren wurden im Jahr 2020 bisher durch die ZET durchgeführt (bitte einzeln auflisten unter Angabe des jeweiligen Straftatbestands)?**

Bei der ZET wurden im Zeitraum 01.01. bis 31.07.2020 insgesamt 228 Ermittlungsverfahren eingeleitet und bearbeitet. Hinzu kommt die Bearbeitung von am 01.01.2020 bereits anhängigen Verfahren. Aufgrund der Zuständigkeit der ZET stehen die Verfahren sämtlich „im Zusammenhang mit terroristischen, staatsgefährdenden oder extremistischen Strukturen bzw. Akteuren“. Eine automatisierte Auswertung zur Angabe des Straftatbestands ist nicht möglich.

**6.1 Wie viele Mitarbeiter umfasst die Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus?**

Bei der ZET arbeiten derzeit neben einem Leitenden Oberstaatsanwalt als Leiter vier Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte sowie drei Staatsanwältinnen.

**6.2 Wie viele Finanzmittel sind im bayerischen Haushalt 2020/2021 für die ZET eingeplant?**

Nachdem die für den Betrieb und das Personal der ZET erforderlichen Haushaltsmittel im Haushaltsplan nicht gesondert ausgewiesen sind, lassen sich diese betragsmäßig nicht beziffern.